

Satzung des Bildungsnetzwerks

- Stand: 2. Juli 2022 -

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Netzwerk führt den Namen Bildungsnetzwerk.
- (2) Das Bildungsnetzwerk ist ein Netzwerk in und bei dem Jugendverband Linksjugend [‘solid].
- (3) Der Sitz ist in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Das Bildungsnetzwerk hat das Ziel, politische Bildungsarbeit in und um die Linksjugend [‘solid] zu koordinieren und inhaltlich wie methodisch weiterzuentwickeln.
- (2) Im Bildungsnetzwerk schließen sich Aktive aus der Bildungsarbeit im und um den Verband zusammen, um gemeinsam Veranstaltungen, Schulungen und Austausch zu organisieren.
- (3) Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der kontinuierlichen Ausbildung und Qualifizierung von politischen Bildner:innen und der Qualitätssicherung durch gemeinsamen kritischen Austausch über stattfindende Bildungsarbeit.
- (4) Der Arbeit des Bildungsnetzwerks liegt ein kritisch-emanzipatorischer Bildungsbegriff zu Grunde. Die Aufgabe von politischer Bildung ist es, einen Beitrag zur Selbstbefreiung der Unterdrückten zu liefern, indem sie Erfahrungen aus dem Leben der Unterdrückten und den Kämpfen gegen Unterdrückung systematisiert und theoretisiert.
- (5) Das Bildungsnetzwerk begreift seine Arbeit als eingebettet in den generellen Prozess der theoretischen und strategischen Weiterentwicklung der Linksjugend [‘solid].
- (6) Politisch gilt für das Bildungsnetzwerk die Grundausrichtung der Linksjugend [‘solid] als sozialistisch, basisdemokratisch, feministisch und antifaschistisch und die Orientierung an einem emanzipatorischen Kommunismus als Ziel.
- (7) Das Bildungsnetzwerk dient für die Linksjugend [‘solid] als Referent:innen- und Workshop-pool und stellt dem Verband deshalb eine Übersicht mit Angeboten aus dem Bildungsnetzwerk zur Verfügung. Es beteiligt sich an der Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen des Verbands.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Netzwerks kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist es erforderlich, an mindestens einer Schulung, einem Workshop oder einem Seminar im Bereich der Organisation oder Methodik der politischen Bildung teilgenommen zu haben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Koordinierungskreis zu

beantragen. Über die Mitgliedschaft der Bewerber:innen entscheidet der Koordinierungskreis oder die Mitgliederversammlung.

- (3) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres oder der schriftlichen Erklärung des Austritts gegenüber dem Koordinierungskreis. Der Koordinierungskreis kann Mitglieder bei Verstößen gegen die Grundsätze des Netzwerks begründet und mit einer Zweidrittelmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds bzw. die Aufhebung der Suspendierung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
 - a) an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Netzwerks mitzuwirken,
 - b) sich über alle Angelegenheiten des Netzwerks zu informieren und informiert zu werden,
 - c) Anträge an die Mitgliederversammlung und den Koordinierungskreis zu stellen,
 - d) im Rahmen der Geschäftsordnungen an Gremiensitzungen, Beratungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - e) an der Arbeit von Bildungskollektiven und Projektgruppen teilzunehmen und letztere zu initiieren, wobei über deren Anerkennung der Koordinierungskreis entscheidet,
 - f) sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Satzung, Grundsätze und gefassten Beschlüsse einzuhalten und konstruktiv an der Verwirklichung der Ziele des Netzwerks mitzuwirken.
- (3) Sexistische, rassistische, antisemitische und queerfeindliche Aussagen und Handlungen sind nicht mit der Mitgliedschaft im Netzwerk vereinbar.

§ 5 Gleichstellung

- (1) Bei Wahlen innerhalb des Bildungsnetzwerks ist ein Anteil von mindestens 50 Prozent an Frauen, inter und nicht-binären Menschen sicherzustellen.
- (2) Das Netzwerk sieht sich der Gleichstellung von Frauen, inter und nicht-binären Menschen verpflichtet und berücksichtigt dies bei der Zulassung von Teilnehmenden zu Veranstaltungen und der Anwerbung von Mitgliedern für das Netzwerk.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Das Netzwerk trifft sich mindestens einmal im Jahr in Präsenz zu einer Mitgliederversammlung (MV), um
 - a) ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr festzulegen,
 - b) konkrete Projekte zu planen,
 - c) sich über den Stand der Bildungsarbeit im Verband auszutauschen,
 - d) den Koordinierungskreis zu wählen,

- e) bei Rücktritten Mitglieder des Koordinierungskreises nachzuwählen,
 - f) über die Anerkennung von Bildungskollektiven und Projektgruppen zu entscheiden,
 - g) über Anträge und Änderungen der Satzung zu entscheiden
 - h) und über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
- (2) Zusätzlich soll es weitere Mitgliederversammlungen geben. Die können, soweit nicht anders möglich, auch online stattfinden. Ziel sind jährlich zwei Versammlungen in Präsenz.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit einer Dreiviertelmehrheit das Netzwerk aufzulösen oder mit einer anderen Organisation zu verschmelzen.
- (4) Die Versammlung ist spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung in Präsenz und spätestens zwei Wochen vor einer digitalen Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7 Koordinierungskreis

- (1) Der Koordinierungskreis (Ko-Kreis) besteht aus vier Personen und wird einmal jährlich von den anwesenden Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Eine abweichende Größe des Koordinierungskreises kann mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Bundessprecher:innenrat der Linksjugend [solid] hat das Recht, eine Person in den Koordinierungskreis des Bildungsnetzwerks zu kooptieren. Die kooptierte Person hat nur eine beratende Stimme und darf nicht an Abstimmungen des Gremiums teilnehmen.
- (3) Zu den Aufgaben des Koordinierungskreises zählen
- a) die Koordinierung der gemeinsamen Projekte,
 - b) die Verwaltung der Mitgliederdaten,
 - c) die Gewährleistung regelmäßiger Qualifizierungsangebote, die zur Mitgliedschaft im Bildungsnetzwerk befähigen,
 - d) und die Organisation der Treffen und Mitgliederversammlungen des Netzwerks sowie die Einberufung und Einladung zu diesen.
- (4) Der Koordinierungskreis hat das Recht,
- a) Mitglieder, Bildungskollektive und Projektgruppen zur Unterstützung bei diesen Aufgaben heranzuziehen,
 - b) Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzung und Grundsätze des Netzwerks mit einer Zweidrittelmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung von ihrer Mitgliedschaft zu suspendieren,
 - c) über die Anerkennung von Bildungskollektiven und Projektgruppen entscheiden,
 - d) die Satzung redaktionell zu ändern,
 - e) und über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden.
- (5) Die Sitzungen des Koordinierungskreises finden in der Regel digital statt und sind mitgliederöffentlich. Die Treffen sind zu protokollieren und die Protokolle den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen. Wichtige Beschlüsse sowie die Anerkennung von Bildungskollektiven und Projektgruppen, die Aufnahme von Mitgliedern und die Suspendierung von Mitgliedern sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Bildungskollektive und Projektgruppen

- (1) Innerhalb des Bildungsnetzwerk können sich Bildungskollektive bilden, die gemeinsam Bildungsprojekte entwickeln. Diese können lokal gebunden sein, müssen es aber nicht.
- (2) Es können sich auch extern bestehende Strukturen als Bildungskollektiv mit dem Netzwerk assoziieren, deren Mitglieder nicht alle Mitglied des Bildungsnetzwerks sind. In diesem Fall werden Vertreter:innen von ihnen in die Kommunikationsprozesse eingebunden.
- (3) Innerhalb des Bildungsnetzwerks können sich Projektgruppen bilden, die zielgerichtet zu einzelnen Themen oder konkreten Workshops oder Veranstaltungen arbeiten. Diese können sowohl zeitlich begrenzt als auch unbegrenzt arbeiten.
- (4) Das Bildungsnetzwerk unterstützt die Bildung von Bildungskollektiven und Projektgruppen durch die interne Bekanntmachung der Gründung, die Aufnahme von Bildungsangeboten der Bildungskollektive und Projektgruppen in die öffentliche Angebotsliste und die Vermittlung von Kontakten und Fördermöglichkeiten durch den Verband und andere Strukturen.
- (5) Die Anerkennung von Bildungskollektiven oder Projektgruppen als Teil des Bildungsnetzwerks kann sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Koordinierungskreis entscheiden.

§ 9 Kommunikation und Arbeitsweise

- (1) Es gibt eine Messengergruppe, einen Mailverteiler und einen gemeinsamen Cloudordner, um Absprachen, Anfragen und Material zu teilen.
- (2) Die Bildungskollektive und Projektgruppen strukturieren ihre interne Arbeitsweise und -kommunikation selbst, sind aber angehalten, ihre Ergebnisse gegenüber dem restlichen Netzwerk transparent und zugänglich zu machen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 2. Juli 2022.